

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Erbringung von Dienstleistungen der QuinLogic GmbH

Dienstleistungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in allen Fällen, in denen QuinLogic für den Kunden vertraglich die Leistung von vereinbarten Diensten (im Folgenden „Dienstleistung“) übernommen hat, wie z.B. kundenspezifische Programmierungen, das Durchführen von Prozessdatenkorrelationen oder die Analyse von Messdaten.
- 1.2. Für andere Lieferungen und Leistungen, wie z.B. Herstellung eines Werks, Überlassung oder Erstellung von Software oder für Softwarepflegeleistungen gelten andere Vertragsbedingungen. Solche Leistungen müssen gesondert vereinbart werden.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers

- 2.1. Von diesen Bedingungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, etwa Einkaufsbedingungen, wird ausdrücklich widersprochen.
- 2.2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn QuinLogic eine Bestellung des Kunden ausführt, ohne den in der Bestellung in Bezug genommenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers zu widersprechen.

3. Vertragsabschluss; Vertragsinhalt

- 3.1. Ein Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen kommt zustande, sobald der durch beide Parteien unterzeichnete Vertrag der jeweils anderen Partei zugeht.
- 3.2. Inhalt und Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen werden in nachfolgender Reihenfolge, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, bestimmt durch
 - den durch beide Parteien unterzeichneten Vertrag über Dienstleistungen sowie
 - diese vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Eigene Bestellung des Kunden

- 4.1. Benötigt der Kunde für seine interne Abwicklung die Generierung einer eigenen, gesonderten Bestellung, so wird er den Text der Bestellung so formulieren, dass dieser im Einklang mit den Bestimmungen im jeweiligen Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen steht.
- 4.2. Übersendet der Kunde an QuinLogic nach Abschluss des Vertrages eine eigene Bestellung, so werden abweichende oder zusätzliche Bedingungen in dieser Bestellung nur dann Vertragsbestandteil, wenn QuinLogic diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

5. Leistungsumfang; Leistungserbringung; Termine

- 5.1. QuinLogic wird vertraglich geschuldete Leistungen mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt sowie unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erbringen.
- 5.2. QuinLogic wird die Leistungen eigenverantwortlich erbringen.
- 5.3. QuinLogic ist, unter Berücksichtigung der mit dem Kunden getroffenen Absprachen und mit dem Kunden vereinbarte Vorgaben, im Hinblick auf Zeit und Ort der Leistungserbringung, frei.
- 5.4. Die Erbringung der beauftragten Leistungen innerhalb des angestrebten Zeitrahmens und innerhalb des geplanten Budgets setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und QuinLogic voraus. Beide Parteien erklären daher, in enger und fairer Kooperation zusammen zu arbeiten, gegenseitig Rücksicht zu nehmen und sich umfassend im Rahmen der Zusammenarbeit zu informieren.
- 5.5. Terminangaben durch QuinLogic dienen grundsätzlich nur zur gemeinsamen Planung und Koordinierung der übernommenen Leistungen mit dem Kunden. Terminangaben sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich als verbindlich im Vertrag bezeichnet sind oder später durch beide Parteien ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden.
- 5.6. Erkennt QuinLogic, dass der geplante Zeitrahmen nicht eingehalten werden kann, wird QuinLogic den Kunden unter Angabe der Gründe entsprechend informieren. Die Parteien werden sich sodann über das weitere Vorgehen abstimmen.

6. Personaleinsatz

- 6.1. QuinLogic wird zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages angemessen qualifizierte Mitarbeiter einsetzen.
- 6.2. QuinLogic ist berechtigt, zur Durchführung des Auftrags Subunternehmer oder freie Mitarbeiter hinzuzuziehen.
- 6.3. Das von QuinLogic eingesetzte Personal untersteht ausschließlich dem fachlichen und disziplinarischen Weisungsrecht von QuinLogic. Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle des von ihnen jeweils eingesetzten eigenen Personals selbst verantwortlich. Der Kunde wird keine Handlungen vornehmen bzw. veranlassen, die eine arbeitsrechtlich unzulässige Eingliederung von QuinLogic-Personal in seinen Betrieb zur Folge hätten. Arbeitszeit und Arbeitsort des eingesetzten Personals bestimmt

QuinLogic - unter Berücksichtigung der nach dem vereinbarten Auftrag geschuldeten Leistungen - nach freiem Ermessen.

7. Ansprechpartner

- 7.1. Beide Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner. Der Ansprechpartner des Kunden ist gleichzeitig auch Projektleiter.
- 7.2. Der Projektleiter übernimmt die ausreichend frühzeitige und zeitgerechte Übermittlung von notwendigen Informationen und Unterlagen an QuinLogic. Der Projektleiter steht dem Weiteren QuinLogic für auftretende Fragen zur Verfügung und wird diese entweder selbst klären oder geeignete andere Kontaktpersonen beim Kunden nennen.
- 7.3. Der Ansprechpartner von QuinLogic nimmt die fachlichen und technischen Weisungen des Projektleiters entgegen und leitet diese an das mit der Umsetzung der Aufgabe betraute Personal bei QuinLogic weiter.

8. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Kunden

- 8.1. Soweit QuinLogic zur Durchführung des Vertrages auf die Mitwirkung und/oder Beistellungen des Kunden angewiesen ist, wird dieser die erforderlichen Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen nach besten Kräften im erforderlichen Umfang erbringen bzw. QuinLogic zur Verfügung stellen.
- 8.2. Sofern QuinLogic beim Kunden vor Ort tätig wird, schafft dieser rechtzeitig und unentgeltlich alle erforderlichen Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht. Er wird insbesondere die erforderlichen Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen vollständig, qualitativ einwandfrei sowie rechtzeitig erbringen und, soweit erforderlich und nicht abweichend vereinbart,
 - geeignete Arbeitsplätze einschließlich Telefon sowie Internet-Zugang zur Verfügung stellen, die erforderlichen Systemzugänge und
 - die erforderliche Entwicklungsumgebung (z.B. notwendige Software-Tools) mit der erforderlichen Zahl von Terminals und weiteren Hilfsmitteln im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und der betrieblichen Zugangsregelung betriebsbereit zur Verfügung stellen,
 - die erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen, Ermächtigungen und Zugangsrechte beschaffen und
 - der Kunde wird QuinLogic sämtliche Informationen, die QuinLogic zur vertragsgemäßen Durchführung des Auftrags benötigt, rechtzeitig zur Verfügung stellen. Er wird QuinLogic unverzüglich über alle ihm bekannten Ereignisse, Umstände und Veränderungen informieren. Auf von QuinLogic erkannte Mängel oder Unvollständigkeiten wird QuinLogic den Kunden hinweisen.
- 8.3. QuinLogic ist nicht verpflichtet, die Qualität bzw. Fehlerfreiheit von Mitwirkungsleistungen des Kunden oder die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der vom Kunden bereitgestellten Informationen zu überprüfen. Auf von QuinLogic erkannte Mängel oder Unvollständigkeiten wird QuinLogic den Kunden hinweisen.
- 8.4. Entstehen durch die nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Mitwirkung und/oder Beistellung des Kunden Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann QuinLogic – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Änderungen eines ggf. vereinbarten Zeitplanes und der vereinbarten Vergütung verlangen. Für die Vergütung des Mehraufwandes gelten die dann gültigen Preise von QuinLogic.

9. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 9.1. Vor Übernahme in den Produktivbetrieb wird der Kunde Leistungsergebnisse nach Fertigstellung zunächst in einer Testumgebung unverzüglich auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit hin untersuchen und evtl. Beanstandungen bei QuinLogic rügen.
- 9.2. Der Kunde erklärt Rügen dabei mit einer nachvollziehbaren Beschreibung, auf Verlangen von QuinLogic auch schriftlich.

10. Nutzungsrechte

- 10.1. Gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde an den von QuinLogic unter dem Vertrag erbrachten Leistungsergebnissen das nicht ausschließliche Recht, die Leistungsergebnisse im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung für interne Anwendungen und Zwecke des Kunden einzusetzen, zu vervielfältigen und zu bearbeiten.
- 10.2. Der Kunde wird die Leistungsergebnisse oder Kopien davon, ganz gleich ob vollständig, in Teilen oder bearbeitet – soweit im Vertrag nicht ausdrücklich abweichend vereinbart – nicht an Dritte weitergeben.

11. Geheimhaltung

- 11.1. QuinLogic verpflichtet sich, alle als vertrauliche gekennzeichneten Informationen

und Betriebsgeheimnisse des Kunden, die QuinLogic während der Erbringung der Dienstleistungen zugänglich sind, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang der Erstellung der Leistungsergebnisse zu verwenden.

- 11.2. Vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse wird QuinLogic nur solchen Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich machen, welche einen Zugang zur Vertragserfüllung und Vertragsanbahnung benötigen.
- 11.3. Der Kunde wird QuinLogic in dem zur Vertragsanbahnung und Vertragserfüllung erforderlichen Umfang über alle für den Kunden geltenden bereichsspezifischen Datenschutz- und Geheimhaltungsbestimmungen informieren und QuinLogic die entsprechenden Vorschriften zur Kenntnisnahme unaufgefordert zur Verfügung stellen. Sofern Änderungen dieser bereichsspezifischen Datenschutz- und Geheimhaltungsbestimmungen Auswirkungen auf die Vertragserfüllung haben, wird der Kunde QuinLogic unverzüglich über die Änderung informieren und eine Kopie der entsprechenden geänderten Vorschriften übergeben.

12. Vergütung, Aufwandsschätzungen

- 12.1. Dienstleistungen von QuinLogic werden zu der im Vertrag vereinbarten Vergütung erbracht. Soweit dort nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt die Vergütung auf Zeit- und Materialbasis. Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von acht (8) Stunden pro Kalendertag ab. Darüber hinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet.
- 12.2. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt monatlich jeweils zum Monatsende. Zahlungsverzug tritt 30 Tage nach Fälligkeit ein.
- 12.3. Bei Vereinbarung eines Festpreises werden, soweit im Vertrag nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, fällig:
 - 40 % des Festpreises mit Vertragsschluss,
 - 60 % des Festpreises nach Abschluss der Arbeiten.
- 12.4. Soweit in der Beauftragung keine abweichenden, schriftlichen Regelungen getroffen werden, werden Reise- und Wartezeiten sowie Nebenkosten wie folgt abgerechnet:
 - Reisezeiten werden mit dem halben Tages-/Stundensatz in Anrechnung gebracht;
 - Wartezeiten werden mit dem vollen Tages-/Stundensatz in Anrechnung gebracht;
 - notwendige Reisekosten und sonstige Auslagen werden in tatsächlich angefallener Höhe in Rechnung gestellt;
 - Reisekosten bei PKW-Nutzung betragen € 0,30 pro gefahrenem Kilometer;
 - sonstige Material- und Nebenkosten oder anderweitige Auslagen werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet.
- 12.5. Die im Vertrag genannten Vergütungssätze beziehen sich auf Leistungen, die an Werktagen in der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr erbracht werden. Soweit gemäß Vereinbarung oder auf Veranlassung des Kunden Leistungen außerhalb der vorgenannten Zeiten oder an Sonn- und Feiertagen erbracht werden, erhöht sich der jeweilige Vergütungssatz, wenn im Vertrag nicht abweichend geregelt, wie folgt:
 - 00:00 bis 08:00 Uhr an Werktagen von Montag bis Freitag um 50%
 - 18:00 bis 24:00 Uhr an Werktagen von Montag bis Freitag um 50%
 - 00:00 bis 24:00 Uhr an Samstagen um 50%
 - 00:00 bis 24:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen um 100%
- 12.6. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

13. Leistungsstörungen

- 13.1. Werden die vereinbarten Leistungen durch QuinLogic nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat QuinLogic dies zu vertreten, so ist QuinLogic zunächst zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt. Nacherfüllung meint dabei die vertragsgemäße Erbringung der beauftragten Leistung nach Wahl von QuinLogic durch erneute Leistung oder Nachbesserung bzw. Änderung der bereits erbrachten Leistung.
- 13.2. Innerhalb der angemessenen Frist zur Nacherfüllung steht QuinLogic dabei die Anzahl der Nacherfüllungsversuche frei.
- 13.3. Voraussetzung für eine Nacherfüllung durch QuinLogic ist eine schriftliche Rüge durch den Kunden unter Beschreibung und Nachweis der nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung. Der Kunde wird QuinLogic bei der Nacherfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich unterstützen, insbesondere notwendige Daten, Informationen und Dateien zur Verfügung stellen sowie die auf seiner Seite erforderlichen Maßnahmen zur Nacherfüllung durch QuinLogic treffen.
- 13.4. Eine Nacherfüllung ist ausgeschlossen, sofern diese nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der Abweichung von der vereinbarten Leistung, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.
- 13.5. Erst wenn QuinLogic die vertragsgemäße Erbringung der beauftragten Leistungen aus von QuinLogic zu vertretenden Gründen auch innerhalb der angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht gelingt, ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder die vereinbarte Vergütung entsprechend zu mindern und daneben Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen vorbehaltlich Ziffer 13.6 geltend zu machen. Kündigt der Kunde diesen Vertrag, so hat QuinLogic Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen. Die Vergütungspflicht entfällt jedoch für solche Leistungen, die nachweislich durch den Kunden nicht nutzbar sind.
- 13.6. QuinLogic haftet auf Aufwendungs- und Schadenersatz für nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbrachte Leistungen nur im Rahmen der in Ziffer 14 vereinbarten Haftungsgrenzen.

14. Haftung

- 14.1. QuinLogic haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in voller Höhe nur

- für Schäden, aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von QuinLogic oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen oder eines gesetzlichen Vertreters beruhen,
- für Schäden, die QuinLogic oder ein Erfüllungsgehilfe oder gesetzlicher Vertreter von QuinLogic vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und
- bei Nichtvorhandensein einer garantierten Beschaffenheit (im Sinne von § 443 BGB).

- 14.2. Die Haftung von QuinLogic bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflichten ist, wenn keiner der in Ziffer 14.1 aufgeführten Fälle vorliegt, auf den vertragstypischen, bei Abschluss dieses Vertrages vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 14.3. Jede weitere Haftung von QuinLogic auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt jedoch unberührt.
- 14.4. QuinLogic und der Kunden gehen bei Abschluss des Vertrages davon aus, dass Euro 50.000,- pro Schadensfall, insgesamt jedoch max. Euro 100.000,-, außer bei unmittelbaren Personenschäden, ausreichend sind, um den gem. Ziffer 14.2 zu ersetzenden vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden abzudecken. Der Kunden wird QuinLogic vor Abschluss des Vertrages unverzüglich darauf hinweisen, wenn bei ihm ein höheres Schadensrisiko besteht, damit die Parteien über eine entsprechende Anpassung der Haftungssummen vor Vertragsschluss verhandeln können.
- 14.5. Im Rahmen der hier vereinbarten Haftung ist die Haftung von QuinLogic für Datenverluste des Kunden auf jenen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Sicherung der Daten durch den Auftraggeber eingetreten wäre.

15. Preise, Aufrechnungsverbot

- 15.1. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht abweichend angegeben, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, außer der Umsatz ist von der Umsatzsteuer befreit.
- 15.2. Skonto wird nicht gewährt.

16. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt ausdrücklich auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Ausreichend ist dabei eine Übermittlung per Fax.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke auftreten, berührt dies die Wirksamkeit der Bestimmungen des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, in diesem Fall die betreffende unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine derartige Bestimmung zu schließen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

18. Erfüllungsort

Mangels abweichender Vereinbarung im Vertrag ist Erfüllungsort der Sitz von QuinLogic.

19. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 19.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 19.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist am Firmensitz von QuinLogic in Aachen, Deutschland. QuinLogic bleibt jedoch berechtigt, auch am Sitz des Kunden Klage einzureichen.